

12 L 550/11.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG
BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Busch und Bürger, Hauptstraße 112,
55120 Mainz,
Gz.: 427/11B37,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland; vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5454093-439,

Antragsgegnerin,

w e g e n

Asylrecht
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
am 13. September 2011

durch

den Richter am Verwaltungsgericht Pollack

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs.4 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Busch aus Mainz Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 12 K 1208/11.A gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. März 2011 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

I.

Dem Antragsteller wird unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt, weil er die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt und die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den Gründen zu II. nicht mutwillig erscheint und hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist bei verständiger Würdigung des verfolgten Ziels als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage 12 K 1208/11.A gegen die vom Bundesamt verfügte Abschiebungsanordnung nach Italien zu verstehen. Nachdem der Bescheid vom 1. März 2011 mit der darin enthaltenen Abschiebungsanordnung zwischenzeitlich

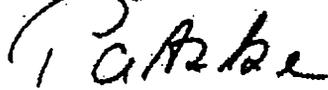
zugestellt worden ist, kommt vorläufiger Rechtsschutz hiergegen nur nach § 80 Abs.5 VwGO in Betracht, vgl. § 123 Abs.5 VwGO.

Der so verstandene Antrag hat Erfolg. Es bestehen zumindest erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung, die im vorliegenden Verfahren auch in Ansehung der Regelung des § 34 a Abs.2 AsylVfG nicht unberücksichtigt bleiben können. Bei der danach gebotenen weiteren Abwägung der widerstreitenden Belange überwiegt das Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der Abschiebungsanordnung einstweilen verschont zu bleiben, zudem die gegenläufigen Interessen der Antragsgegnerin. Insoweit wird zur Vermeidung überflüssiger Wiederholungen jeweils auf die Ausführungen der erkennenden Kammer im Verfahren 12 L 165/11.A verwiesen, die durch das ergänzende Vorbringen der Antragsgegnerin nicht durchgreifend in Zweifel gezogen werden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Pollack

Ausgefertigt



Patzke, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

